

**Deutscher Sparkassen- und
Giroverband e.V.
Berlin**

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Jahresabschluss

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagenspiegel

Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß §284 HGB

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		30.907.686,24	24.010
2. Mitgliedsbeiträge		193.974.670,00	185.265
3. sonstige betriebliche Erträge		3.228.831,36	1.085
4. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens		65.849.611,56	63.483
Gesamterlöse		<u>293.960.799,16</u>	<u>273.843</u>
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-600.046,45		-559
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-19.441.761,73</u>		<u>-14.455</u>
		-20.041.808,18	-15.014
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-47.295.764,28		-47.126
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung: EUR -2.218.533,38 (Vorjahr: TEUR -5.810)</i>	<u>-10.245.800,14</u>		<u>-13.637</u>
		-57.541.564,42	-60.763
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.895.594,62	-3.837
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		-144.667.817,01	-139.473
9. Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten		-63.147.386,56	-53.769
10. Erträge aus Beteiligungen		30.723,87	61
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		172.508,49	188
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>davon Verwarentgelte EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR -383)</i>		3.287.817,85	-178
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen		-14.121.180,53	-6.594
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>davon Aufzinsung von Rückstellungen: EUR -866.090,21 (Vorjahr: TEUR -882)</i>		-866.090,21	-882
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-684.684,25	-403
16. Ergebnis nach Steuern		<u>-7.514.276,41</u>	<u>-6.821</u>
17. sonstige Steuern		77.169,61	-220
18. Jahresergebnis		-7.437.106,80	-7.041
19. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)		8.621.167,77	30.814
20. Entnahme aus den sonstigen zweckgebundenen Rücklagen		21.441.804,76	4.027
21. Einstellung in die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen		<u>-18.814.597,51</u>	<u>-19.179</u>
22. Bilanzergebnis		<u><u>3.811.268,22</u></u>	<u><u>8.621</u></u>

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.750.493,12	16.608,72	0,00	2.767.101,84	2.433.862,55	37.829,79	0,00	2.471.692,34	295.409,50	317
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken										
1.1 Bonn, Buschstraße, Verbindungstrakt										
Grund und Boden	13.747,00	0,00	0,00	13.747,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.747,00	14
Gebäude	1.288.820,11	0,00	0,00	1.288.820,11	995.356,33	26.678,53	0,00	1.022.034,86	266.785,25	293
1.2 Bonn, Simrockstraße 4										
Grund und Boden	1.562.730,41	0,00	0,00	1.562.730,41	0,00	0,00	0,00	0,00	1.562.730,41	1.563
Gebäude	12.722.909,43	0,00	0,00	12.722.909,43	11.555.116,41	254.791,20	0,00	11.809.907,61	913.001,82	1.168
1.3 Bonn, Kaiserstraße 215–221										
Grund und Boden	1.662.397,53	0,00	0,00	1.662.397,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.662.397,53	1.662
Gebäude	26.205.757,31	0,00	0,00	26.205.757,31	15.805.461,71	524.384,65	0,00	16.329.846,36	9.875.910,95	10.400
1.4 Bonn, Adenauerallee, Hotel Königshof										
Grund und Boden	3.511.986,22	0,00	0,00	3.511.986,22	0,00	0,00	0,00	0,00	3.511.986,22	3.512
Gebäude	16.105.155,83	0,00	0,00	16.105.155,83	9.190.754,49	322.269,18	0,00	9.513.023,67	6.592.132,16	6.914
1.5 Neuhardenberg, Schinkelplatz										
Grund und Boden	4.768.676,76	0,00	0,00	4.768.676,76	0,00	0,00	0,00	0,00	4.768.676,76	4.769
Gebäude	48.898.898,50	0,00	0,00	48.898.898,50	26.462.141,17	768.528,84	0,00	27.230.670,01	21.668.228,49	22.437
1.6 Berlin, Charlottenstraße 47										
Grund und Boden	15.403.224,61	0,00	0,00	15.403.224,61	5.715.224,61	0,00	0,00	5.715.224,61	9.688.000,00	9.688
Gebäude	53.036.745,02	0,00	0,00	53.036.745,02	37.351.149,37	531.405,44	0,00	37.882.554,81	15.154.190,21	15.686
	<u>185.181.048,73</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>185.181.048,73</u>	<u>107.075.204,09</u>	<u>2.428.057,84</u>	<u>0,00</u>	<u>109.503.261,93</u>	<u>75.677.786,80</u>	<u>78.106</u>
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
2.1 Einrichtungsgegenstände	11.260.094,37	467.943,06	64.444,19	11.663.593,24	9.228.820,29	712.631,60	62.999,25	9.878.452,64	1.785.140,60	2.031
2.2 EDV-Ausstattung	6.346.797,42	366.111,03	155.326,89	6.557.581,56	4.903.026,96	667.890,69	152.874,34	5.418.043,31	1.139.538,25	1.444
2.3 Fuhrpark	412.101,61	35.738,04	16.319,42	431.520,23	250.488,30	49.184,70	13.055,54	286.617,46	144.902,77	162
2.4 Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
	<u>18.018.993,40</u>	<u>869.792,13</u>	<u>236.090,50</u>	<u>18.652.695,03</u>	<u>14.382.335,55</u>	<u>1.429.706,99</u>	<u>228.929,13</u>	<u>15.583.113,41</u>	<u>3.069.581,62</u>	<u>3.637</u>
	<u>203.200.042,13</u>	<u>869.792,13</u>	<u>236.090,50</u>	<u>203.833.743,76</u>	<u>121.457.539,64</u>	<u>3.857.764,83</u>	<u>228.929,13</u>	<u>125.086.375,34</u>	<u>78.747.368,42</u>	<u>81.743</u>
Übertrag	<u>205.950.535,25</u>	<u>886.400,85</u>	<u>236.090,50</u>	<u>206.600.845,60</u>	<u>123.891.402,19</u>	<u>3.895.594,62</u>	<u>228.929,13</u>	<u>127.558.067,68</u>	<u>79.042.777,92</u>	<u>82.060</u>

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin**

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	
	1.1.2023			1.1.2023	31.12.2023			31.12.2023	31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR	
Übertrag	205.950.535,25	886.400,85	236.090,50	206.600.845,60	123.891.402,19	3.895.594,62	228.929,13	127.558.067,68	79.042.777,92	82.060
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen										
1.1 Hochschule	10.166.685,68	0,00	0,00	10.166.685,68	9.866.685,68	299.999,00	0,00	10.166.684,68	1,00	300
1.2 SNH GmbH	27.609,76	0,00	0,00	27.609,76	0,00	0,00	0,00	27.609,76		28
1.4 FIDES Alpha	27.500,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00		28
1.5 FIDES Beta	27.500,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00		27
1.6 FIDES Gamma	29.316,20	0,00	0,00	29.316,20	0,00	0,00	0,00	29.316,20		29
1.7 FIDES Delta	29.316,20	0,00	0,00	29.316,20	0,00	0,00	0,00	29.316,20		29
	<u>10.307.927,84</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.307.927,84</u>	<u>9.866.685,68</u>	<u>299.999,00</u>	<u>0,00</u>	<u>10.166.684,68</u>	<u>141.243,16</u>	<u>441</u>
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen										
Hochschule	2.197.710,00	0,00	93.256,00	2.104.454,00	2.197.709,00	0,00	93.256,00	2.104.453,00	1,00	0
3. Beteiligungen										
3.1 BKG	10.500,00	0,00	0,00	10.500,00	0,00	0,00	0,00	10.500,00		10
3.2 HypZert	204.516,75	0,00	0,00	204.516,75	0,00	0,00	0,00	204.516,75		205
3.3 EKS	236.724.651,14	0,00	0,00	236.724.651,14	236.724.650,14	0,00	0,00	236.724.650,14	1,00	0
3.4 EBICS	8.925,00	0,00	0,00	8.925,00	0,00	0,00	0,00	8.925,00		9
3.5 EUFISERV Payments	3.110,41	0,00	0,00	3.110,41	0,00	3.109,41	0,00	3.109,41	1,00	3
3.6 EPI	6.354.610,35	13.911.328,12	0,00	20.265.938,47	6.354.609,35	13.911.328,12	0,00	20.265.937,47	1,00	0
	<u>243.306.313,65</u>	<u>13.911.328,12</u>	<u>0,00</u>	<u>257.217.641,77</u>	<u>243.079.259,49</u>	<u>13.914.437,53</u>	<u>0,00</u>	<u>256.993.697,02</u>	<u>223.944,75</u>	<u>227</u>
4. Pensionsfonds	46.944.050,00	0,00	3.309.700,00	43.634.350,00	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	43.618.350,00	46.928
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.978.633,42	0,00	1,25	3.978.632,17	8.000,00	0,00	0,00	8.000,00	3.970.632,17	3.971
	<u>306.734.634,91</u>	<u>13.911.328,12</u>	<u>3.402.957,25</u>	<u>317.243.005,78</u>	<u>255.167.654,17</u>	<u>14.214.436,53</u>	<u>93.256,00</u>	<u>269.288.834,70</u>	<u>47.954.171,08</u>	<u>51.567</u>
	<u>512.685.170,16</u>	<u>14.797.728,97</u>	<u>3.639.047,75</u>	<u>523.843.851,38</u>	<u>379.059.056,36</u>	<u>18.110.031,15</u>	<u>322.185,13</u>	<u>396.846.902,38</u>	<u>126.996.949,00</u>	<u>133.627</u>

Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 284 HGB

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das **abnutzbare Anlagevermögen** ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die **planmäßigen Abschreibungen** (2023: EUR 3.895.594,62, Vorjahr: TEUR 3.837) erfolgen linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** der Gebäude beträgt 50 Jahre.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und zehn Jahren. Für immaterielle Vermögensgegenstände wird eine Nutzungsdauer von vier Jahren angesetzt. Für Kunstgegenstände wird von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren bei einem Anschaffungswert bis zu EUR 5.000,00 und darüber hinaus von einer Nutzungsdauer von zwanzig Jahren ausgegangen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben. Die Bildung von Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG erfolgte nicht.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit ihren Nennwerten angesetzt, sofern diese unter den Anschaffungskosten liegen. Die Bewertung des Wertpapierbestands erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Im Rahmen der jeweils zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Bewertung werden aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht folgende Beteiligungen auf 1 € wertberichtigt:

Eufiserv Payments i.L. Belgien

Die Gesellschaft ist seit dem Jahr 2021 in Abwicklung. Aufgrund der Unsicherheit über die Leistung eines Liquidationserlöses an den DSGVO wird die Beteiligung auf 1 € wertberichtigt.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Berlin

Hochschule für Finanzwirtschaft und Management GmbH

Der DSGV leistete zur Gründung der HFM im Juli 2003 als Alleingesellschafter eine 300.000,00 € Einlage. Nach der neuen Planung der Hochschule aus Ende 2023 besteht weiterer Zuschussbedarf in Höhe von 3 Mio. €. Damit ist auch die bisherige Beteiligung auf 1 € wertzuberichtigen.

EPI SE, Belgien

Der DSGV hat zum 31.12.2023 insgesamt rund 20,3 Mio. € für 6,49% der Anteile an der EPI SE geleistet. In 2021 und 2022 machte die Gesellschaft (erwartete) Verluste von zusammen rd. 35 Mio. €. Der Jahresabschluss für 2023 liegt noch nicht vor. Nach der Mittelfristplanung der Gesellschaft entstehen auch in den nächsten Jahren noch Jahresfehlbeträge zum weiteren Aufbau der Geschäftsfelder (wero Start in 2024) bis ein turn around erreicht werden kann. Es gibt keine andere aktuelle externe Bewertung, die eine Werthaltigkeit der Einlagen zum 31.12.2023 bestätigen könnte. Deshalb werden auch die in 2023 zusätzlich gezahlten 13,9 Mio. € auf 1 € wertberichtigt.

2. Umlaufvermögen

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** des Umlaufvermögens sind mit ihren Nennwerten ausgewiesen.

Die **Wertpapiere** sind zu Anschaffungskosten angesetzt und entfallen vollständig auf Institute der Sparkasse Finanzgruppe.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit über einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze abgezinst.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** werden im Rahmen des § 253 Abs. 2 HGB nach der Projected-Unit-Credit-Methode ermittelt. Für die Bewertung gelten als Basisannahme ein individueller Gehaltstrend in 2024, 2,5% ab 2025 p.a. sowie ein individueller Trend der Bruttorente in 2024, 2,0% ab 2025 p.a., die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck sowie ein Rechnungszinsfuß von 1,82% für Pensionen und 1,74 % für Beihilfen.

Seit 2016 werden die Pensionsrückstellungen nicht wie in den Vorjahren mit einem durchschnittlichen Zinssatz von sieben Jahren abgezinst, sondern mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre. Der aktuelle Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe der siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittsatzes beläuft sich auf EUR 362.716.

Der **Zinsaufwand** für die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen (2023: EUR 866.090,21 Vorjahr: TEUR 881) ist in dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten.

Neben den passivierten, unmittelbaren Pensionsverpflichtungen bestanden im Rahmen einer subsidiären Haftung weitere mittelbare Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Angestellten des DSGV e.V. aus einer zusätzlichen **Alters- und Hinterbliebenenversorgung** über die Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Emden (ZVK-Sparkassen). Nach der Mitteilung der Emdener ZVK sind hier keine weiteren Ausgleichszahlungen mehr zu leisten.

Für die behaupteten und klageweise geltend gemachten **kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche** (Vereinbarung eines einheitlichen Händlerentgeltes für electronic cash-Zahlungen bis 2014) wird wie in den Vorjahren keine Rückstellung gebildet. Die Klagen der Händler wurden im Geschäftsjahr fast zu 100 % abgewiesen. Es laufen noch acht Berufungen, deren Erfolgsaussichten weiterhin unverändert als nicht überwiegend wahrscheinlich angesehen werden. Mit Abschluss der Innenregressvereinbarung zwischen den vier beklagten Spitzenverbänden und dem vollständigen Beitritt aller Institute zu dieser Vereinbarung ist der DSGV nach den Maßgaben der Innenregressvereinbarung von allen etwaigen Schadensersatzzahlungen freigestellt. Es bleibt bei den Rückstellungen für die noch nicht rechtskräftig entschiedenen Verfahren, um die eigenen notwendigen Verteidigungskosten zu decken.

Des Weiteren hatte das Bundeskartellamt 2016 bestandskräftig festgestellt, dass die vereinbarten Sonderbedingungen der DK-Verbände für das **online-banking** in Teilen rechtswidrig sind und Wettbewerber in ihren Rechten verletzen. Es besteht eine Verjährungsverzichts- und Streitverkündungsvereinbarung mit den anderen DK-Verbänden, der inzwischen alle Banken und Sparkassen in Deutschland, die Online-Banking anbieten, beigetreten sind. In 2022 hatte die Sofort GmbH gegen den DSGVO und die DK-Verbände BVR und BdB in Gesamtschuldnerschaft außergerichtlich erste Schadensersatzforderungen erhoben. Eine Klage wurde im Geschäftsjahr nicht eingereicht. Es laufen konkrete Vergleichsgespräche mit der Sofort GmbH. Eine erfolgreiche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen (follow-on Schaden) gegen den DSGVO wird nach der aktuellen Sach- und Erkenntnislage für nicht überwiegend wahrscheinlich bewertet. Es werden daher keine Rückstellungen für etwaige Schadensersatzzahlungen gebildet.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

5. Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge

In den Umsatzerlösen werden Erlöse entsprechend § 277 Abs. 1 HGB, insbesondere aus der Vermietung von Büroflächen und Markenlizenzierung sowie Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands, ausgewiesen. Übrige Erträge, insbesondere aus dem ideellen Bereich der Verbandstätigkeit, werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, soweit diese keinem anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zuzuordnen sind.

6. Materialaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang zur Erzielung von Umsatzerlösen werden unter dem Materialaufwand ausgewiesen. Übrige Aufwendungen, insbesondere aus dem ideellen Bereich der Verbandstätigkeit, werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, soweit diese keinem anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zuzuordnen sind.

II. Besonderheiten und weitere Erläuterungen zu ausgewählten Posten

1. Beteiligungen

Die **Erträge aus Beteiligungen** werden als Nettoerträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Im Geschäftsjahr gab es eine Ausschüttung der **HypZert GmbH** über 30.723,87 EUR.

2. Pensionsfonds

Der Posten Pensionsfonds beinhaltet Bankguthaben, Tages- und Festgeld, Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie abgegrenzter Zinsen, die für die zukünftige Erfüllung der Pensionsverpflichtungen vorgehalten werden.

3. Sonstige zweckgebundene Rücklagen

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen (EUR 31.094.687,10; Vorjahr TEUR 33.722) beinhalten unverbrauchte Mittel, die zur Abdeckung zukünftiger Aufwendungen dienen. Im Wesentlichen betrifft dies bislang die im Jahr 2016 gebildete Schwankungsrücklage sowie die Instandhaltungsrücklage. Im Geschäftsjahr wurden insbesondere folgende Rücklagen neu gebildet:

a) 4,23 Mio. € für EPI 2.0

Gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wurden insgesamt 25 Mio. € als Beteiligung genehmigt. Nach Abzug der bereits getätigten Einlagen verbleiben die 4,23 Mio. €.

b) 1,33 Mio. € Digitaler Euro

Gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes.

c) 2 Mio. € Sparkassentag 2025

In 2022 wurde bereits eine Rücklage in Höhe von 1 Mio. € für den Sparkassentag 2025 gebildet. Weitere 2 Mio. € werden nun zugeführt.

d) 3 Mio. € für die Nachfinanzierung der Hochschule

Die Geschäftsführung der Hochschule hat einen zusätzlichen Bedarf an Eigenkapital in Höhe von 3 Mio. € mitgeteilt.

- e) 1,5 Mio. € für die Dachsanierung Schloss Neuhardenberg
Für die Sanierungsmaßnahmen an den historischen Dächern sowohl des Museumsbaus als auch des Schlosses wird auf Grundlage der vorliegenden Gutachten eine Rücklage in Höhe von 1,5 Mio. € gebildet.

- f) 450 T€ Sortierprojekt DSGVO
Für eine Analyse, Bewertung und Konzeptentwicklung einer zukunftsorientierten Organisationsstruktur und Raumnutzung sowie die Begleitung und Umsetzung eines korrespondierenden Changemanagements wird eine Rücklage in Höhe von 450 T€ gebildet.

4. Sonderposten

Zur transparenten Gliederung der eigenen Mittel (Rücklagen, Bilanzergebnis, Sonderposten) bilanziert der DSGVO e.V. einen Sonderposten mit den nachfolgend genannten Unterpositionen. Einstellungen und Entnahmen werden erfolgswirksam und nicht im Rahmen der Gewinnverwendung gebucht; damit werden die entsprechenden Aufwendungen und Erträge auch in der Wirtschaftsrechnung abgebildet.

4.1. Anlagevermögen/Geschäftsstelle

Für **Investitionen im Anlagevermögen** des Idealvereins wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe der erwarteten Ausgaben erhoben. Handelsrechtlich werden Anschaffungskosten grundsätzlich aktiviert und stellen somit im Jahr der Anschaffung keinen Aufwand dar. Da der hierfür benötigte Mitgliedsbeitrag als Ertrag erfasst wird, würde es zum Ausweis von Jahresüberschüssen kommen. Diese Überschüsse wären nicht frei verfügbar, da aus ihnen noch die in den Folgejahren zu erfassende Abschreibung zur Finanzierung ausstünde.

Zur Erhöhung der Transparenz werden die Ausgaben für Anschaffungskosten daher als Zuführung zum Sonderposten für Anlagevermögen als Aufwand erfasst. Somit gleichen sich auch in der Gewinn- und Verlustrechnung Mitgliedsbeiträge und Ausgaben für Investitionen im Anlagevermögen aus.

Abschreibungen und **Abgänge** innerhalb des Anlagevermögens werden durch Auflösungen des Sonderpostens finanziert.

Für nicht verbrauchte bzw. nicht durch Rückstellungen gebundene Mittel konnten insgesamt TEUR 709 als Sonderposten nach 2024 übertragen werden. Dieser setzt sich zu TEUR 2.088 aus den **Projekten „ESI“, „Kartellverfahren online banking“ und „Direktes Kundentgelt VISA“** sowie der Vorfinanzierung des **Projektes „ec-cash“** von TEUR -1.379 zusammen. Der Gesamtvorstand hat am 20. März 2024 die weitere Finanzierung des Projekts in 2025 und

2026 beschlossen, so dass der negative Sonderposten durch die kommenden Mitgliedsbeiträge ausgeglichen werden kann.

4.2. Übrige Sonderposten

Die übrigen Sonderposten werden für **belegte Projektmittel**, den **Werbefonds**, die **Geschäftsstelle Sicherungssystem, Forschung und Entwicklung, paydirekt** sowie die **Bundesgeschäftsstelle** und **Werbemittel der LBS** gebildet. Diese Sonderposten resultieren aus kumulierten Jahresergebnissen der entsprechenden Teilpläne.

5. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Neben dem Idealverein erbringt der DSGV e.V. entgeltliche Leistungen für seine Mitglieder und Institute der Sparkassen-Finanzgruppe. Diese werden als umsatz- und ertragsteuerpflichtige Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geführt. Im Wesentlichen sind dies die Bereiche „Fachtagungen und Veranstaltungen“, „Kreditkarten“, „Beratung und Information“ sowie „Sonstige“.

6. Stiftung Schloss Neuhardenberg

Die Stiftung Schloss Neuhardenberg GmbH (SNH) betreibt die Tagungs- und Kulturstätte Schloss Neuhardenberg als Geschäftsbesorger für den DSGV e.V. Nach den Vorgaben des Finanzamtes werden ab 2015 die Erträge hieraus sowie sämtliche Aufwendungen als Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im DSGV e.V. ausgewiesen. Ebenfalls wird das von der SNH für den DSGV e.V. erworbene Anlage- und Umlaufvermögen im Jahresabschluss des DSGV e.V. ausgewiesen.

Berlin, den 7. Mai 2024

Professor Dr. Ulrich Reuter

Karolin Schriever

Dr. Joachim Schmalzl

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie der Erläuterung zu der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 284 HGB, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus


- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 7. Mai 2024

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

A930D5B54C4F40D...

Björn Grüneberg
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

B494E290EF12408...

René Borgwardt
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.